

Hinweis zum automatisierten Kirchensteuerabzugsverfahren

Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
38432 Wolfsburg

Sehr geehrte Aktionärin,
sehr geehrter Aktionär,

bislang haben Sie als Privatanleger, sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, die Möglichkeit zu wählen, ob die auf Ihre Dividenden entfallende Kirchensteuer von der ausschüttenden Aktiengesellschaft bzw. der abzugsverpflichteten Wertpapiersammelbank (Depotbank) einbehalten und abgeführt wird oder ob Sie dies über die Einkommensteuererklärung selbst abwickeln möchten.

Dieses Wahlrecht entfällt zum 01.01.2015.

Künftig sind auch, neben den Kreditinstituten und Depotbanken, die selbst ausschüttenden Aktiengesellschaften gesetzlich verpflichtet (§51a Abs. 2c Nr. 3 EStG), für ihre Aktionäre die Religionszugehörigkeit jährlich in dem Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.10. beim Bundeszentralamt für Steuer abzufragen und danach den Kirchensteuerabzug vorzunehmen.

Diese Abfrage (Regelabfrage) erfolgt erstmalig in 2014 im oben genannten Zeitraum.

Aus dem vorstehend genannten Grund ist künftig die FEAG zu der Abfrage und erstmals ab dem 01.01.2015 auch zum Kirchensteuerabzug verpflichtet.

Wir weisen darauf hin, dass Sie der Herausgabe von Informationen über Ihre Religionszugehörigkeit bis zum 30.06.2014 widersprechen können. Der Widerspruch muss mittels eines amtlichen Vordrucks erfolgen. Er steht auf www.formular-bfinv.de unter dem Kennwort „Kirchensteuer“ zur Verfügung und ist ausgefüllt dem Bundeszentralamt für Steuer (BZSt) zu übersenden.

Sollten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern fristgerecht einen Widerspruch einlegen oder bereits eingelegt haben, erfolgt seitens der FEAG kein Kirchensteuerabzug. Infolgedessen ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gesetzlich verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt über den Widerspruch zu informieren. Ihr zuständiges Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Es wird Sie dann wegen Ihres Widerspruchs und der damit erfolgten Sperre zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern.

Wir werden, sollten Sie nicht widersprechen, Ihre Kirchensteuer ordnungsgemäß abführen. Sie brauchen daher grundsätzlich nicht tätig zu werden.

Weitergehende Informationen erhalten Sie unter www.bzst.de oder beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, bei Ihrem örtlichen Finanzamt oder einem Vertreter der steuerberatenden Berufe.

Mit freundlichen Grüßen

Fallersleber Elektrizitäts-Aktiengesellschaft